

Informationspapier für den Moderationsprozess zur Einrichtung eines Biosphärenreservates Südharz-Kyffhäuser

Teil II

- Welche Handlungen sind in einem Biosphärenreservat weiter erlaubt? -

Biosphärenreservate sind Hotspots der biologischen Vielfalt, Modelllandschaften einer nachhaltigen Entwicklung für viele Wirtschaftszweige und laden Einheimische und Gäste zum Erleben sowie Erholen ein.

Biosphärenreservate sollen zur Erfüllung ihrer Funktionen in der Regel mindestens 30.000 Hektar umfassen und nicht größer als 150.000 Hektar sein. Sie müssen in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert sein.¹ Der aktuelle Suchraum für ein Biosphärenreservat Südharz-Kyffhäuser, d. h. die beiden bestehenden Naturparke Südharz und Kyffhäuser, umfasst eine Fläche von 57.200 Hektar.

Mit den verschiedenen Zonen sind unterschiedliche Ziele verbunden. Um die Ziele erreichen zu können, bedarf es bestimmter Regelungen. Auf die aktuelle Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald wird verwiesen, in der die nachfolgenden Ausführungen rechtlich geregelt sind.²

Regelungen für die Entwicklungszone

Die Entwicklungszone wird durch die Siedlungen und die verschiedenen Nutzungsformen der örtlichen Bevölkerung geprägt.

In der Entwicklungszone, die mindestens 50 % an der Gesamtfläche betragen soll und bis zu 80 % umfassen kann¹, soll die besondere Eigenart der Kulturlandschaft erhalten und diese vor großen, die Landschaft verändernden Eingriffen geschützt werden. Alle Siedlungsbereiche befinden sich in der Entwicklungszone. Im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses von menschlicher Nutzung und natürlichen Kreisläufen soll insbesondere die Entwicklungszone zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Innovative Landnutzungs- und Wirtschaftsformen sollen entwickelt werden.

Entwicklungszonen sind wie Landschaftsschutzgebiete zu schützen.³ Um eine an den Vorgaben der Raumordnung orientierte Siedlungsentwicklung für die in den Biosphärenreservaten lebenden Menschen zu ermöglichen, werden innerhalb der im Zusammenhang

¹ Kriterien für die **Anerkennung** und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland, MAB Nationalkomitee 2007

² ThürBRThWVO vom 6. Dez. 2016 (GVBl. Nr. 12, S.675)

³ § 25 Abs. 3 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542 ff) in der jeweils aktuellen Fassung

auszuloten. Damit wird zugleich der Forderung Rechnung getragen, „die Bevölkerung, die Verantwortungsträger und die Interessenvertreter der Region in die Gestaltung des Biosphärenreservates als ihrem Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum einzu-beziehen“ (ebenda, Punkt 15). Dies betrifft sowohl dessen räumliche Ausdehnung und Struktur als auch die Festlegung des Schutzzwecks sowie der Ziele für Pflege und Entwicklung. Ein Biosphärenreservat muss „von unten wachsen“. Die Menschen vor Ort müssen es wollen.

Viele Menschen in der Region – einzelne Akteure wie auch Bürgerinitiativen - sprechen sich für ein Biosphärenreservat im Südharz aus, andere sind noch unentschlossen und wieder andere stehen diesem skeptisch oder gar ablehnend gegenüber. Dies wurde bereits im Rahmen einer Anhörung des zuständigen Thüringer Landtagsausschusses in der Region im September 2013 in der vergangenen Legislaturperiode deutlich. Im Rahmen des moderierten Diskussionsprozesses sollen eine sachliche Information erfolgen und gleichzeitig die Wünsche und Erwartungen aller Beteiligten eingeholt werden.

Der Landkreis Nordhausen und der Kyffhäuserkreis weisen eine im Landesvergleich unterdurchschnittliche wirtschaftliche Entwicklung auf bzw. haben verschiedene soziale Fragen zu klären. Im Moderationsprozess soll herausgefunden werden, ob die Einrichtung eines UNESCO-Biosphärenreservates die Entwicklung der Region nachhaltig befördern kann und dafür die Akzeptanz in der Bevölkerung vorliegt bzw. gewonnen werden kann. Dazu dienen insbesondere eine Vielzahl von Einzelgesprächen, Arbeits- und Kleingruppenberatungen sowie Regionalforen und Exkursionen.

3. Mehrwert eines Biosphärenreservats

Die Naturparke Südharz und Kyffhäuser haben den beiden Thüringer Regionen einen beträchtlichen Nutzen gebracht, z. B. hinsichtlich der touristischen Inwertsetzung naturräumlicher Potentiale oder der Infrastruktur (Wege, Rastplätze, Beschilderung u. a.). Sie haben es jedoch schwer, sich als Marken im Markt zu platzieren – sowohl im Tourismus als auch bei regional erzeugten Produkten. Allerdings ist es sehr schwer, sich mit Alleinstellungsmerkmalen aus der Masse der mehr als hundert Naturparke in Deutschland herauszuheben.

Bei den 17 Biosphärenreservaten in Deutschland (davon 16 von der UNESCO anerkannt) ist die Situation jedoch völlig anders. Da eine Voraussetzung für ihre Errichtung darin besteht, dass sie „für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind“ und zudem „Landschaften und Lebensräume umfassen, die von den (bestehenden) Biosphärenreservaten in Deutschland bislang nicht ausreichend repräsentiert werden“, ist nicht davon auszugehen, dass diese Zahl noch wesentlich ansteigen wird. Damit befindet sich ein Biosphärenreservat von vornherein in einer besseren Wettbewerbs-



daher in der Regel ohne Ausnahme bereits in der Entwicklungszone verboten. Ebenso die Maßnahmen, bei denen das bei den letzten vier Anstrichen geforderte Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nicht zustande kommt. Die untere Naturschutzbehörde hat das Einvernehmen zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Regelungen für die Pflegezone

Die Pflegezone wird durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. In dieser Zone steht die Ausrichtung dieser Nutzungen an den touristischen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Vordergrund.

Die Pflegezone soll mindestens 10 % der Gesamtfläche umfassen. Zusammen mit der Kernzone müssen mindestens 20 % der Gesamtfläche erreicht werden.¹ Die Pflegezone dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch Nutzung entstanden bzw. maßgeblich beeinflusst sind. Ziel ist vor allem, extensiv genutzte Kulturlandschaften, die ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten umfassen, zu erhalten. Es sind in der Regel die naturschutzfachlich wertvollsten Gebiete, die gleichzeitig die für den Tourismus und die Naherholung attraktivsten Räume darstellen.

Die Pflegezone ist in der Regel wie ein Naturschutzgebiet zu schützen.³ Die bestehenden sowie prioritär in der Gipskarstregion auszuweisenden Naturschutzgebiete erfüllen in der Regel die an die Pflegezone gestellten Anforderungen. Sie umfassen 7.355 ha, was etwa 12,8 % der Suchraumfläche entspricht (vgl. Karte, Anlage).

In der Pflegezone sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer erheblichen Störung der Pflegezone oder ihrer Bestandteile führen können.

In der Pflegezone bleiben ebenfalls die in den ersten drei Anstrichen in der Entwicklungszone genannten Maßnahmen und Handlungen erlaubt. Darüber hinaus sind in der Pflegezone weiterhin erlaubt:

- Der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen sowie von unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- Der Neu- und Ausbau von touristischen Wegen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung gemäß abgestimmtem touristischen Entwicklungsplan oder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- Die Errichtung, wesentliche Änderung oder der Ersatzneubau von Anlagen der Trinkwasserver- oder Abwasserentsorgung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

„Gipskarst Südharz – Artenvielfalt erhalten und erleben (Hotspot 18)“ eine Projektskizze erarbeitet und im ersten Quartal 2017 beim BfN eingereicht. Der Bund hat das Vorhaben als förderfähig anerkannt. Der Förderantrag soll im dritten Quartal 2017 beim BfN eingereicht werden. Der Projektbeginn ist ab 2018 vorgesehen. Die Laufzeit wird sechs Jahre betragen. Das Gesamtvolumen gemäß der Projektskizze beläuft sich auf ca. 4,3 Mio. €. Das TMUEN, die Naturparke Kyffhäuser und Südharz sowie die Stiftung Naturschutz Thüringen unterstützen das Vorhaben umfassend.

4. Größe und Zonierung , zu erfüllende Vorgaben

Biosphärenreservate sollen zur Erfüllung ihrer Funktionen in der Regel mindestens 30.000 ha umfassen und nicht größer als 150.000 ha sein. Sie müssen in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert sein. Die Kernzone muss mindestens 3 % der Gesamtfläche einnehmen. In der Kernzone soll sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln, menschliche Nutzungen sind auszuschließen. Der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme genießt höchste Priorität. Die Kernzone muss groß genug sein, um die Dynamik ökosystemarer Prozesse zu ermöglichen.

Die Pflegezone soll mindestens 10 % der Gesamtfläche einnehmen. Sie dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch Nutzung entstanden oder beeinflusst sind. Ziel ist vor allem, extensiv genutzte Kulturlandschaften zu erhalten, die ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten umfassen.

Kernzone und Pflegezone müssen zusammen mindestens 20 % der Gesamtfläche betragen. Die Kernzone soll von der Pflegezone umgeben sein. Die Entwicklungszone muss mindestens 50 % der Gesamtfläche einnehmen.

Die Wälder ohne forstliche Nutzung innerhalb des Suchraumes (Fläche der Naturparke Südharz und Kyffhäuser) erfüllen die Kriterien für die Kernzone (vgl. Karte, Anlage). Sie betragen insgesamt 2.651 ha, entsprechend 4,6 % der Gesamtfläche.

Die bestehenden sowie prioritär auszuweisenden Naturschutzgebiete können die Funktion der Pflegezone erfüllen (vgl. Karte, Anlage). Sie umfassen 7.355 ha, was 12,8 % der Suchraumfläche entspricht.

5. Ausgewiesene und zur Ausweisung anstehende Naturschutzgebiete

Auf die Karte „Bestehende Schutzgebiete im Bereich der Naturparke „Südharz“ und „Kyffhäuser“ (Entwurf TLUG Jena, Abt. 3/Ref. 32, Stand: 26.07.2017) wird verwiesen.



sollen in der Regel eine Größe von mindestens 50 Hektar⁴ aufweisen. Ausnahmen sind naturschutzfachlich zu begründen.

Die bereits aktuell innerhalb des Suchraumes befindlichen Wälder ohne forstliche Nutzung (Staats- und Stiftungswald) erfüllen grundsätzlich die Kriterien für die Kernzone. Sie umfassen insgesamt 2.651 Hektar, entsprechend 4,6 % der Gesamtfläche des Suchraums (vgl. Karte, Anlage).

In der Kernzone bleiben ebenfalls die in den ersten drei Anstrichen in der Entwicklungszone genannten Maßnahmen und Handlungen weiterhin erlaubt. Darüber hinaus sind in der Kernzone weiterhin erlaubt:

- Das Betreten der vorhandenen bzw. eingerichteten Wege und Erholungseinrichtungen.
- Das Betreten oder Befahren der Flächen durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch die Rechtsverordnung zugelassenen Nutzungen (sofern dies nicht durch Ausgrenzung vermeiden werden kann) oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.
- Die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, beides im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung. Für Maßnahmen in Übereinstimmung mit den durch die Biosphärenreservatsverwaltung aufgestellten jagdlichen Grundsätzen gilt das Einvernehmen als erteilt.
- Durch die Naturschutzbehörden oder die Biosphärenreservatsverwaltung zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen. Dazu können auch Maßnahmen der Umweltbildung und der Forschung gehören, jedoch keine Pflegemaßnahmen.

In der Kernzone sind sämtliche Handlungen verboten, welche diese in irgendeiner Weise beeinträchtigen können. Verboten sind in der Regel:

- Jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiliche, wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Nutzungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen (Sonderfall Erst-einrichtung, d. h. in den ersten 10 Jahren können Maßnahmen noch möglich sein).
- Jegliche Stoffe auszubringen oder zu entnehmen.
- Pflanzen und Tiere einzubringen oder zu entnehmen.
- Tiere zu füttern, zu berühren oder in einem Maße, das über das Betreten von Wegen und das Beobachten hinausgeht, zu stören.
- Das Gebiet zu befahren oder außerhalb von Wegen zu betreten.

Anlage:

Karte „Bestehende Schutzgebiete im Bereich der Naturparke „Südharz“ und „Kyffhäuser“ (Stand: 26.07.2017)

⁴ Positionspapier des MAB Nationalkomitee aus September 2017